

BUND e.V. Regionalgruppe Vogtland, Pfaffengutstr. 16, 08525 Plauen

Regionale Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 300
Puschkinplatz 7
07545 Gera

BUND e.V.
Regionalgruppe Vogtland
Pfaffengut Plauen

Fon 03741 / 522897
Fax 03741 / 404838
vorstand@bund-vogtland.de
www.bund-vogtland.de

Plauen, den 03.05.2019

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung / öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der gegenwärtigen Anhörung / öffentlichen Auslegung zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 „Vorranggebiete Windenergie“ nimmt der BUND e. V. Regionalgruppe Vogtland wie folgt Stellung.

Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung im Randbereich der Region Ostthüringen, unmittelbar angrenzend zum Freistaat Sachsen und insbesondere zum Gebiet des Vogtlandkreises berührt maßgeblich Belange des Natur- und Umweltschutzes, die der BUND e.V. Sachsen vertritt.

Ein weiterer geordneter Ausbau erneuerbarer Energien liegt im ausdrücklichen Interesse des BUND Sachsen e. V. Insofern wird die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben und einer Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen dienen, grundsätzlich positiv beurteilt. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass maßgebenden Belangen des Naturschutzes, die bei einem weiteren Ausbau der Windenergienutzung inzwischen regelmäßig berührt werden, im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. **Keinesfalls darf der Ausbau der Windenergienutzung zu Lasten grundlegender Zielstellungen und Belange des Natur- und Artenschutzes erfolgen. Diesbezüglich sehen wir bei einzelnen grenznah gelegenen Standorten erhebliche Konflikte.**

Folgende Vorranggebiete Windenergie sind mit Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar und zu streichen:

- **W-13 Bernsgrün**
- **W-28 Tanna/Unterkoskau**
- **W-30 Gefell/Gebersreuth**

Im Bereich des Standortes W-30 Gefell/Gebersreuth wird die Beibehaltung der bisherigen Ausweisung als Bestandteil des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-82 „Feuchtgebiet bei Gebersreuth, Töpenbach“ gefordert. Das Areal

des Standortes W-13 Bernsgrün ist weiterhin als Bestandteil des Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-45 „strukturreiche Kulturlandschaft im südlichen Landkreis Greiz“ auszuweisen.

Die Fläche des geplanten Standortes W-28 Tanna/Unterkoskau ist in die Ausweisung des im Zuge der Landesgrenze verlaufenden Vorbehaltsgebietes Freiraumsicherung fs-81 „Wisentatal, Nebentäler, strukturreiche Hänge und umgebende Wälder“ einzubeziehen. Für diese innerhalb eines überregional bedeutsamen Verbundkorridors gelegenen Fläche ist die Ausweisung als Vorranggebiet zu prüfen.

Begründung:

Die genannten Standorte für Windenergienutzung befinden sich innerhalb wichtiger überregionaler, im Falle der Standorte W-28 Tanna/Unterkoskau und W-30 Geffell/Gebersreuth bundesweit bedeutsamer Verbundkorridore, die nach den vorliegenden Unterlagen zwar erwähnt werden, jedoch absolut ungenügend Berücksichtigung finden und den Belangen der Energiegewinnung in ungerechtfertigter Weise untergeordnet werden. Dies wird der Bedeutung der betroffenen großräumigen Biotopverbundkorridore in keiner Weise gerecht, steht ihrer dringend gebotenen Erhaltung und Entwicklung als wesentliche Elemente eines funktionsfähigen länderübergreifenden Verbundnetzes entgegen und kollidiert unmittelbar mit Belangen des Natur- und Artenschutzes.

Im Hinblick auf einen wirksamen großräumigen Verbund sind im sächsisch-thüringischen Grenzbereich sowohl das auf Thüringer Seite seit November 2018 als Nationales Naturmonument festgesetzte Grüne Band als auch die Korridore des Wildkatzenwegeplanes umfassend und erheblich stringenter als bislang zu berücksichtigen. Dies schließt eine konsequente Beachtung von Artenschutzbelangen sowohl derzeit bekannter Vorkommen gefährdeter bzw. störungsempfindlicher Arten als auch die Sicherung notwendiger Habitatflächen und Umgebungsbereiche relevanter Zielarten ein.

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) setzt sich bereits seit über 10 Jahren bundesweit im Projekt „Rettungsnetz Wildkatze“ für den Schutz der Europäischen Wildkatze ein. Die Wildkatze ist eine Charakterart naturnaher, großräumiger und störungsarmer Waldgebiete. Sie steht wie kein anderes Tier mit ihren Bedürfnissen für strukturreiche, gut vernetzte Laub- und Mischwälder sowie eine gut strukturierte, gehölzreiche Kulturlandschaft. Der Freistaat Sachsen hat daher auch die Europäische Wildkatze in die „Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen“ aufgenommen.¹ Der Umbau von Nadelforsten zu Laub- und Mischwäldern, die Sicherung von Ökotonen wie Waldrändern oder angrenzenden extensiven Grünflächen dient nicht nur der Sicherung des Lebensraumes der streng geschützten Europäischen Wildkatze sondern auch dem Erhalt der Biologischen Vielfalt.

Die Fragmentierung und Zerschneidung der Landschaft gilt als wesentliche Ursache für den Rückgang von Flora und Fauna, der Funktionalität der Ökosysteme sowie dem Verlust der Biologischen Vielfalt. Der Gesetzgeber sieht daher laut § 20 und § 21

¹ LfULG – Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (2012): Liste der Zielarten des landesweiten Biotopverbunds in Sachsen. Verfügbar unter: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/natur/Zielartenliste_BV_mit_Verlinkung.pdf.

des Bundesnaturschutzgesetzes vor, dass auf mindestens 10% der Landesfläche von Deutschland ein funktionierender Verbund von Lebensräumen wiederhergestellt werden soll. Die Wiedervernetzung der Wälder in Form von Wanderkorridoren ermöglicht den verschiedensten Arten, neue Lebensräume zu erschließen, sich wieder auszubreiten und langfristig gesunde Populationen zu bilden.

Bereits 2015 hat der BUND Sachsen die ersten Weichen für einen Waldverbund in Sachsen gelegt. Durch Unterstützung des Bundesamtes für Naturschutz im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ konnte der BUND Sachsen eine detaillierte Lebensraum- und Korridormodellierung – den sächsischen „Wildkatzenwegeplan“ – erstellen.² Damit hat der BUND in Sachsen eine bedeutsame planerische Grundlage zur Einrichtung zukünftiger Wanderkorridore geschaffen.

Trotz der weitreichenden gesetzlichen Vorgaben, naturschutzfachlichen Ziele und vorhandener Planungsgrundlagen erfolgt die Umsetzung des Biotopverbundes in der Fläche bislang leider nur unzureichend. Umso wichtiger ist die wirksame Sicherung der fachlich zwingend notwendigen Areale gegenüber konkurrierenden Nutzungen durch die Instrumente der Regionalplanung, um längerfristig gesicherte Rahmenbedingungen für entsprechende Maßnahmen und naturverträgliche Nutzungen zu gewährleisten.

Neben den genannten Zielkonflikten des großräumigen Verbundes bestehen an den o. g. Windenergiestandorten auch erhebliche Konflikte im Hinblick auf vorkommende streng geschützte Arten und direkt angrenzende europarechtlich geschützter Gebiete. Eine besondere Betroffenheit ergibt sich dabei im vorliegenden Raum vor allem für den Schwarzstorch als eine weitere Charakterart zusammenhängender, störungsarmer Wälder und sich anschließender Bereiche mit einem ausreichenden Angebot geeigneter Nahrungshabitate. Nach aktuellen Bestandserfassungen, die den unteren Naturschutzbehörden des Vogtlandkreises und des Saale-Orla-Kreises vorliegen, handelt es sich gerade im vorliegenden grenznahen Raum beiderseits der sächsisch-thüringischen Landesgrenze um ein Gebiet mit ausgesprochen hoher Siedlungsdichte des Schwarzstorchs. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Schwarzstorch in Sachsen (im Unterschied zu Thüringen) als stark gefährdete Art eingestuft ist. Die Einhaltung erforderlicher Abstandsbereiche bei der Planung von Windenergieanlagen ist insofern absolut unerlässlich.

Darüber hinaus sind sowohl die vorhandenen Vorbelastungen durch bereits errichtete Windenergieanlagen auf thüringischer, sächsischer und bayerischer Seite (Standorte W-13 und W-30) als auch die Summationswirkungen durch weitere in Planung befindliche Standorte im vorliegenden Raum (insbesondere im Bereich des Standortes W-28) entsprechend ihrer naturschutzrechtlichen Relevanz, speziell im Hinblick auf den Schutz europarechtlich geschützter Gebiete und Arten zu beachten. Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass weder in Bezug auf die Betroffenheit des FFH-Gebietes „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ durch das Windvorranggebiet W-13 noch in Bezug auf die Betroffenheit des SPA-Gebietes „Grünes Band Sachsen“ durch das Windvorranggebiet W-30 eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde (*siehe Umweltbericht, S. 65 „Festlegung liegt außerhalb des FFH-Gebietes, voraussichtlich unerheblich“ bzw. S. 67 „Festlegung liegt außerhalb des EG-Vogelschutzgebietes, Aufgrund der Vielzahl der im Drei-Ländereck bereits bestehenden Windenergieanlagen sieht der Plangeber auf Basis der derzeitigen Datenlage keine Erforderlichkeit einer Ver-*

² <https://www.bund-sachsen.de/service/publikationen/detail/publication/der-wildkatzenwegeplan-in-sachsen-methodische-grundlagen-ergebnisse-und-handlungsempfehlungen/>

träglichkeitsprüfung bezüglich des EG-Vogelschutzgebietes.) Es wird also letztlich sogar die im unmittelbaren Umfeld europarechtlich geschützter Flächen bereits vorhandene Vorbelastung als Argument für die Standortausweisung angeführt. Eine derartige Argumentation geht naturschutzrechtlich absolut fehl und ist inakzeptabel.

Gegen eine Festsetzung als Standorte für die Windenergienutzung und für die Ausweisung als Bereiche für die Freiraumsicherung sind zusätzlich nachfolgende Einzelaspekte anzuführen:

W-13 Bernsgrün

Lage unmittelbar angrenzend an FFH-Gebiet „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ sowie NSG „Pausaer Weide“, das sich zwischen diesem geplanten Standort und dem auf sächsischer Seite bestehenden Standort östlich Ebersgrün befindet. Nach den zum Standort östlich Ebersgrün vorliegenden Unterlagen des Planungsverbandes Region Chemnitz zur FFH/SPA-Verträglichkeit können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden. Bereits die geplante Erweiterung dieses bestehenden Standortes wird als unvereinbar mit dem Schutz des FFH-Gebietes beurteilt. Eine faktische Einkreisung des FFH-Gebietes, wie sie durch den geplanten Standort W-13 entstehen würde, ist abzulehnen.

Standort tangiert den an der Landesgrenze gelegenen Wildkatzenkorridor entlang des Culmbaches. Für diesen Bereich wurde durch den BUND Sachsen e.V. eine umfassende Planung zur Renaturierung und Aufwertung im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ erarbeitet. Die Etablierung eines Windenergiestandortes steht der notwendigen Sicherung und Entwicklung eines naturnahen und störungsarmen Korridors und Lebensraumes stark gefährdeter Arten entgegen.

W-28 Tanna/Unterkoskau

Der Standort befindet sich im Bereich einer Hauptachse des bundesweiten Wildkatzenwegeplanes, die zugleich Bestandteil des national bedeutsamen Biotopverbundsystems ist. Diese wichtige Verbundachse ist im Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 als Bestandteil des Freiraumverbundsystems Waldlebensräume beinhaltet. Nach Maßgabe von G 6.1.1 G soll hier der Freiraumsicherung bzw. der Entwicklung von zusammenhängenden Freiraumbereichen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Durchgängigkeit der Wald- und Auenfreiraumverbundsysteme soll verbessert werden. Das geplante Windvorranggebiet liegt vollständig innerhalb dieses großräumigen Verbundkorridors, der nicht nur die zusammenhängenden Waldflächen umfasst, sondern unter funktionalen Aspekten auch den sich anschließenden, durch vielfältigen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Gehölzstrukturen und durchgehenden Fließgewässer- und Auenbereichen mit entsprechenden Feuchtlebensräumen gekennzeichneten Freiraum. Dieser Raum bietet einer Vielzahl stark gefährdeter Arten Lebensraum und Wandermöglichkeiten. Er ist deshalb von jeglichen störenden Nutzungen frei zu halten und planerisch entsprechend zu sichern.

Das Vorhaben kollidiert zudem unmittelbar mit Belangen des Artenschutzes. Im Nahbereich des geplanten Standortes von ca. 2 – 3,5 km befinden sich zwei nachgewiesene Brutvorkommen des Schwarzstorchs. Die Auenbeiche der Wisenta und ihrer Nebenbäche im direkten Umfeld des Standortes bilden die zentralen Nahrungsräume für den Schwarzstorch und im Gebiet vorkommende Greifvogelarten, deren ständig genutzter Aktionsraum auch den zwischen geschlossenem Wald und Auenflächen

gelegenen Standortbereich umfasst. Das Vorhaben wird als absolut unvereinbar mit Belangen des Artenschutzes beurteilt.

Im derzeit geltenden Regionalplan Südwestsachsen ist der Bereich des Wisentatales als LSG-Planungsgebiet (LSG „Oberes Wisentatal“) ausgewiesen. Der BUND Sachsen e. V. fordert gemeinsam mit weiteren anerkannten Naturschutzverbänden die Beibehaltung und Umsetzung dieser Planung im Rahmen der derzeitigen Aufstellung des Regionalplanes für die Planungsregion Chemnitz. In Anbetracht der Lage an der Landesgrenze, der engen räumlich-funktionalen Verflechtung und der überregionalen Bedeutung des Gebietes als großräumiger Verbundkorridor wird perspektivisch die Ausweisung eines grenzübergreifenden LSG als notwendig beurteilt. Hierzu erfolgten durch die BUND-RG Vogtland bereits erste Vorgespräche mit Verantwortlichen der betroffenen Gemeinden (Pausa-Mühltruff, Tanna) sowie auf fachlicher Ebene mit der unteren Naturschutzbehörde des Saale-Orla-Kreises.

W-30 Gefell/Gebersreuth

Lage im unmittelbaren Anschluss an das „Grüne Band“, einem national und international bedeutsamen Korridor des Biotopverbundes. Der Standort kollidiert mit dem Schutz und der Entwicklung wirksamer Lebensräume und Verbundstrukturen innerhalb und direkt anschließend an das „Grüne Band“. Letzte noch vorhandene Freiräume in dem bereits gravierend vorbelasteten Bereich des Dreiländerecks werden verbaut und durch den entstehenden länderübergreifenden Windanlagenstandort eine großräumige Barriere geschaffen. Der BUND Sachsen e.V. und die Regionalgruppe Vogtland wenden sich bereits seit Jahre gegen diese Entwicklung und lehnen auch die beabsichtigte Standorterweiterung auf sächsischer Seite strikt ab. Zu keinem Zeitpunkt wurden die hier zwingend notwendigen Prüfungen zur Umweltverträglichkeit und FFH-Verträglichkeit vorgenommen. Belange des Artenschutzes wurden nach bisherigem Sachstand nur mangelhaft geprüft. Bereits vorhandene Genehmigungen und hierauf aufbauende Planentwürfe sind damit unter umwelt- und naturschutzrechtlichen Aspekten kritisch zu beurteilen und rechtfertigen in keiner Weise eine weitere Ausdehnung der Windkraftnutzung in diesem ökologisch wertvollen Gebiet.

Es ist von erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen. Aus sächsischer Seite schließen sich im Umfeld des Kemnitzbach-Quellgebietes, des Großen Teiches Grobau und des Sandrubenteiches (NSG) ornithologisch hochbedeutsame Areale unmittelbar an die z. T. bereits vorhandenen, z. T. in Planung befindlichen Windkraftflächen an. Hier befinden sich Brutvorkommen hochgradig gefährdeter Arten gegenüber Windkraftanlagen, insbesondere Schwarzstorch, Rotmilan und Schwarzmilan (Daten liegen beim Verein Sächsischer Ornithologen und unterer Naturschutzbehörde vor).

Mit freundlichen Grüßen

Ute Lange
Stellv. Vorsitzende RG Vogtland